

# Kamerun: Gefährdung von Homosexuellen

## Gutachten der SFH-Länderanalyse

Martina Gerber, Michael Kirschner

Weyermannsstrasse 10  
Postfach 8154  
CH-3001 Bern

Für Paketpost:  
Weyermannsstrasse 10  
CH-3008 Bern

T++41 31 370 75 75  
F++41 31 370 75 00

info@osar.ch  
www.osar.ch

PC-Konto  
30-16741-4  
Spendenkonto  
PC 30-1085-7

Bern, 14. März 2007 (aktualisierte Version vom 3.4.2007)

## Einleitung

Der Anfrage vom 17. November 2006 an die SFH-Länderanalyse haben wir die folgenden Fragen entnommen:

1. Die Boulevard-Zeitungen *L'Anecdote*, *La Meteo* und *La Nouvelle Afrique* haben in der ersten Jahreshälfte 2006 in grossen Serien viele Menschen als Homosexuelle «geoutet». Wurde in der Folge ein vom Informationsminister Pierre Moukoko Mbonja ins Parlament eingebrachtes Gesetz für eine «bessere Kontrolle ethisch einwandfreier Berichterstattung» verabschiedet?
2. Welche Möglichkeiten haben Betroffene, sich gegen diese Veröffentlichungen zu wehren?
3. Kam es in der zweiten Jahreshälfte 2006 und Anfang 2007 zu weiteren Zeitungsartikeln, in denen vermeintliche Homosexuelle «geoutet» wurden?
4. Welche Folge hatten diese Veröffentlichungen für die Betroffenen?
  - a) Wurden Betroffene inhaftiert?
  - b) Kam es zu Verurteilungen nach Artikel 347<sup>bis</sup> des Strafgesetzbuches?
5. Angenommen, es gab einen Artikel betreffend die Klägerin, was müsste sie bei einer Rückkehr nach Kamerun zum jetzigen Zeitpunkt befürchten?
  - a) Droht ihr eine Verurteilung nach Artikel 347<sup>bis</sup> des Strafgesetzbuches und Inhaftierung?

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH) beobachtet die Entwicklungen in Kamerun seit mehreren Jahren.<sup>1</sup> Aufgrund von Expertenauskünften und eigenen Recherchen können wir Ihnen die folgende Auskunft geben.

**Zur Person.** Die Klägerin hat angegeben, sie habe aus finanziellen Gründen eine lesbische Beziehung zu einer Geschäftsfrau aus Yaoundé unterhalten. Während sie sich im Hotel Independence in Yaoundé mit ihrer Partnerin aufhielt, wurden beide festgenommen und aufs Kommissariat in Kondongo gebracht. Die Geschäftsfrau ist freigekommen. Die Klägerin selbst ist während vier Tagen in einer Zelle festgehalten worden. Anfangs September 2004 ist die Klägerin in das Zentralgefängnis nach Kondongui verlegt worden, wo sie mit mehreren Frauen eine Zelle teilen musste. Dort wurde sie von Beamten nach Gruppen von Homosexuellen befragt. Ausserdem gibt die Klägerin an, während der Haft misshandelt worden zu sein. Als sie an Typhus erkrankte, ist sie in das medizinische Zentrum von Kondongo verlegt worden, von wo aus ihr die Flucht gelungen ist. Durch einen Bekannten kam sie in den Besitz der Zeitung *L'Anecdote* No. 265 vom 10. Mai 2006, in der in einem Artikel über ihre Beziehung mit der besagten Geschäftsfrau berichtet wurde. Ausserdem war ein Foto von ihr abgebildet.

## Vorbemerkungen

**Stigmatisierungen, Marginalisierung und Diskriminierung sexueller Minderheiten** sind auch in Kamerun weit verbreitet, in ländlichen Regionen ausgeprägter als in der Stadt. Im Dezember 2005 veröffentlichte die römisch-katholische Kirche Kame-

<sup>1</sup> vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH, [www.osar.ch/country-of-origin](http://www.osar.ch/country-of-origin).

runs eine Erklärung, in der Homosexualität verurteilt wurde. Dies löste eine Pressekampagne aus, die sich gegen Homosexuelle richtet. In Kamerun setzen sich die meisten gesellschaftlichen Gruppen für ein striktes Vorgehen der Regierung gegen Personen mit homosexueller oder bisexueller Orientierung ein. Auch Transgender werden stigmatisiert. Homosexualität wird in der öffentlichen Wahrnehmung in einen Zusammenhang mit Gewaltverbrechen und Drogenmissbrauch gebracht. Die Diskriminierung bewirkt, dass viele der Homo- und Bisexuellen ihre sexuelle Orientierung im Geheimen ausleben und sich «tarnen», indem sie in einer heterosexuellen Beziehung leben. AktivistInnen im Kampf gegen HIV/Aids verurteilen die Kriminalisierung von Homosexuellen, da sie Präventionsmassnahmen bei diesen Risikogruppen nahezu verunmöglicht.<sup>2</sup>

**Homosexuelle Handlungen als Straftat.** Homosexuelle leben in Kamerun wie in den meisten afrikanischen Staaten in der Illegalität. Es muss betont werden, dass an sich Homosexualität in Kamerun *nicht illegal* ist. Jedoch gelten nach Artikel 347<sup>bis3</sup> des kamerunischen Strafgesetzbuches *homosexuelle Handlungen* als Straftaten. Dies bedeutet, dass der sexuelle Akt zwischen zwei gleichgeschlechtlichen Paaren mit Gefängnis von sechs Monaten bis zu fünf Jahren und Geldstrafen von 20'000 bis zu 200'000 FCFA (30 bis 304 Euro) bestraft werden kann. Alice Nkom, kamerunische Menschenrechtsanwältin und Präsidentin der *Association for the Defence of Homosexuals*<sup>4</sup>, weist in einer Auskunft an die SFH darauf hin, dass Artikel 347<sup>bis</sup> des Strafgesetzbuches sowohl von Beamten als auch von Richtern in der Praxis falsch angewendet wird. Personen werden verhaftet und verurteilt wegen Homosexualität und nicht aufgrund einer homosexuellen Handlung, wie es wörtlich im Artikel 347<sup>bis</sup> vorgesehen ist.<sup>5</sup>

Die homosexuelle Handlung als Straftat ist in einer Verordnung vom 28. Dezember 1972 festgehalten. Dies obwohl in Artikel 26 lit. b) al. 6<sup>6</sup> der kamerunischen Verfassung festgehalten ist, dass alleine das Parlament ein Gesetz verabschieden kann, das über Verbrechen, Delikte und deren Strafmass entscheidet. Diese Verordnung ist verfassungswidrig.<sup>7</sup>

**Praxis.** In der Praxis werden Personen aufgrund ihrer tatsächlichen oder einer vermuteten homosexuellen Orientierung ohne Anklage in Untersuchungshaft genommen und der Unzucht angeklagt, bevor überhaupt nach Beweisen für die Homosexualität der Inhaftierten gesucht wird.<sup>8</sup> Um eine homosexuelle Orientierung nachzuweisen,

<sup>2</sup> IRIN PlusNews: Cameroun: Emprisonné pour homosexualité, il meurt du sida après des mois sans procès, 05.07.06; E-Mail Auskunft an die SFH von Charles Gueboguo, Soziologe von der Universität de Yaoundé / Kamerun und Mitglied der Association for the Defence of Homosexuals (ADEFHO) vom 07.03.07.

<sup>3</sup> Art. 347<sup>bis</sup> – Homosexualité: «Est puni d'un emprisonnement de six mois à cinq ans et d'une amende de 20.000 à 200.000 francs toute personne qui a des rapports sexuels avec une personne de son sexe». Quelle: [www.ilga.info/Information/Legal\\_survey/africa/cameroun.htm](http://www.ilga.info/Information/Legal_survey/africa/cameroun.htm).

<sup>4</sup> Alice Nkom, Menschenrechtsanwältin und Präsidentin der Association for the Defence of Homosexuals (ADEFHO), war am 2. April 2006 auf der Weltkonferenz der International Lesbian and Gay Association (ILGA) in Genf anwesend, wo sie auf die menschenrechtswidrige Verfolgung von Homosexuellen in Kamerun hingewiesen hat.

<sup>5</sup> E-Mail-Auskunft an die SFH von Alice Nkom vom 23.02.2007.

<sup>6</sup> Constitution de la République du Cameroun, Art. 26: 1) La loi est votée par le Parlement. Sont du domaine de la loi. c) L'organisation politique, administrative et judiciaire concernant. 6) la détermination des crimes et délits et l'institution des peines civiles, les voies d'exécution, l'amnistie. Quelle: [www.assemblee-nationale.cm/constitution.html](http://www.assemblee-nationale.cm/constitution.html).

<sup>7</sup> E-Mail-Auskunft an die SFH von Alice Nkom vom 23.02.2007.

<sup>8</sup> vgl. Wiebke Doering, Kamerun Update, Schweizerische Flüchtlingshilfe, Oktober 2006, Quelle: [www.osar.ch/2006/11/23/0610\\_cmr\\_update\\_wd](http://www.osar.ch/2006/11/23/0610_cmr_update_wd).

wird bei Männern eine Analuntersuchung richterlich angeordnet, was ein schwerer Eingriff in die Privatsphäre ist und als grausame und unmenschliche Behandlung bezeichnet werden kann. Zudem verstösst eine derartige Beweisführung gegen die Anti-Folter-Konvention und den UNO-Pakt für zivile und politische Rechte.<sup>9</sup> Glücklicherweise verweigern Ärzte im Allgemeinen die Durchführung solcher Untersuchungen. Frauen werden in Untersuchungshaft auf verschiedenste Art und Weise dazu gebracht, ihre Homosexualität zu gestehen. Aufgrund solcher Geständnisse werden sie ebenfalls zu einer Strafe gemäss Artikel 347<sup>bis</sup> verurteilt, was – wie oben beschrieben – an und für sich nicht gesetzeskonform ist.<sup>10</sup>

**Zu 1) Die Boulevard-Zeitungen L'Anecdote, La Meteo und La Nouvelle Afrique haben in der ersten Jahreshälfte 2006 in grossen Serien viele Menschen als Homosexuelle «geoutet». Wurde in der Folge ein vom Informationsminister Pierre Moukoko Mbonja ins Parlament eingebrachtes Gesetz für eine «bessere Kontrolle ethisch einwandfreier Berichterstattung» verabschiedet?**

**Homophobe Zeitungsartikel.** Anfang 2006 starteten die drei kamerunischen Boulevardblätter *L'Anecdote*, *La Meteo* und *La Nouvelle Afrique* eine Hetzkampagne gegen Homosexuelle. Es wurden Listen mit Namen von lebenden oder bereits verstorbenen Mitgliedern der Regierung von Präsident Biya, PolitikerInnen, Kirchenfunktionären, Firmenchefs und KünstlerInnen veröffentlicht, die als vermeintliche Homosexuelle «geoutet» wurden. Dass es sich dabei um Vermutungen handelte, wurde den LeserInnen nur kaum wahrnehmbar vermittelt. Die Auflagen der Zeitungen stiegen überdurchschnittlich an. Wenn das Ziel der Verleger darin bestand, das Einkommen zu vervielfachen, so ging ihre Rechnung auf.<sup>11</sup> BeobachterInnen gehen davon aus, dass die Kampagne motiviert war von der Verurteilung Homosexueller durch die römisch-katholische Kirche vom Dezember 2005 und besonders durch homophobe Äusserungen von Erzbischof Victor Tonye Bakot während der Weihnachtspredigt desselben Jahres.<sup>12</sup>

**Ausbleibende Reaktion der Gesetzgebung.** Charles Gueboguo, Soziologe an der Universität Yaoundé, Kamerun und Autor des Buches *La question homosexuelle en Afrique, le cas du Cameroun*<sup>13</sup>, schreibt in einer Auskunft an die SFH, dass hinsichtlich der Veröffentlichungen, die sich gegen Homosexuelle richten, bis zum heutigen Datum keinerlei gesetzgebende oder sonstige Massnahmen ergriffen worden sind.

<sup>9</sup> E-Mail-Auskunft an die SFH von Alice Nkom vom 23.02.2007; Amnesty International: Urgent Action 51/06, 07.03.06, Quelle: [www2.amnesty.de/internet/deall.nsf/90b6c7484b35f10ec1256aa10077406e/3afa3bbff4746ba0c125712c005fedc1?OpenDocument](http://www2.amnesty.de/internet/deall.nsf/90b6c7484b35f10ec1256aa10077406e/3afa3bbff4746ba0c125712c005fedc1?OpenDocument).

<sup>10</sup> E-Mail-Auskunft an die SFH von Alice Nkom vom 23.02.2007.

<sup>11</sup> Sex, Lügen und Auflage – Kameruns Zeitungen outen angebliche Homosexuelle, NZZ vom 05.05.06, Quelle: [www.nzz.ch/2006/05/05/em/articleE2K8N.html](http://www.nzz.ch/2006/05/05/em/articleE2K8N.html); vgl. Wiebke Doering, Kamerun Update, Schweizerische Flüchtlingshilfe, Oktober 2006, Quelle: [www.osar.ch/2006/11/23/0610\\_cmr\\_update\\_wd](http://www.osar.ch/2006/11/23/0610_cmr_update_wd); Reporters Without Borders, 2007 Annual Report Africa, s.13, Quelle: [www.ethiolion.com/pdf/020107\\_rapport\\_en\\_africa.pdf](http://www.ethiolion.com/pdf/020107_rapport_en_africa.pdf).

<sup>12</sup> A.S. Leonard, New York Law School, Lesbian/ Gay Law Notes, 03.06, Quelle: [www.qrd.org/qrd/www/legal/lgl/03.2006.pdf](http://www.qrd.org/qrd/www/legal/lgl/03.2006.pdf); Amnesty International: Urgent Action 51/06, Weitere Informationen, 07.07.06, Quelle: [www2.amnesty.de/internet/deall.nsf/90b6c7484b35f10ec1256aa10077406e/569c6061cb4e0df4c12571a800457f1b?OpenDocument](http://www2.amnesty.de/internet/deall.nsf/90b6c7484b35f10ec1256aa10077406e/569c6061cb4e0df4c12571a800457f1b?OpenDocument).

<sup>13</sup> Charles Gueboguo, ebenfalls am 2. April 2006 auf der Weltkonferenz der *International Lesbian and Gay Association (ILGA)* in Genf anwesend, ist Doktorand in Soziologie und hat sich auf das Gebiet Homosexualität in Afrika spezialisiert. Das Buch erschien bei L'Harmattan, Frankreich.

Einige der Minister, die während einem privaten Besuch von Präsident Biya in Genf zu diesem Thema befragt wurden, sollen geantwortet haben, dass Kamerun noch nicht bereit sei zu einer Liberalisierung der Homosexualität. Die einzige öffentliche Reaktion von Seiten der Behörden war die Stellungnahme von Präsident Biya vom 10. Februar 2006 anlässlich der *Fête de la jeunesse*, in der er sich für den Respekt der Privatsphäre, ein in der kamerunischen Verfassung verankertes Grundrecht, seiner BürgerInnen einsetzte und die Medien zu Mässigung aufrief. Dabei machte Präsident Biya unmissverständlich klar, dass auch sexuelle Beziehungen Teil der Privatsphäre seien, die es zu respektieren gelte. Dies vermochte jedoch Medienschaffenden, die der Homosexualität den Kampf angesagt haben, keinen Einhalt gebieten.

Die willkürlichen Festnahmen aufgrund vermuteter Homosexualität im Laufe der letzten Jahre zeigen die andere Realität und weisen darauf hin, dass sich die in der kamerunischen Gesellschaft verankerten Vorurteile und Abneigung gegen Homosexuelle nicht durch politische Reden bekämpfen lassen.<sup>14</sup>

Informationsminister Pierre Moukoko Mbonjo, einer der von der Kampagne betroffenen prominenten Persönlichkeiten, startete mit dem Vorschlag für ein Gesetz für eine «bessere Kontrolle ethisch einwandfreier Berichterstattung» einen Reformversuch, der jedoch als Infragestellung der Pressefreiheit kritisiert wurde. Die Reform hätte dem Informationsministerium eine administrative Polizeifunktion zusprechen sollen, was die Beschlagnahmung von Zeitungen erlaubt hätte. Die Vorschläge wurden vom Parlament zurückgewiesen. Im Herbst 2006 trat Pierre Moukoko Mbonjo aus seinem Amt zurück, ohne seine vorgeschlagene Gesetzesverbesserung durchgesetzt zu haben.<sup>15</sup>

## **Zu 2) Welche Möglichkeiten haben Betroffene sich gegen diese Veröffentlichungen zu wehren?**

Ausschliesslich hohe Staatsbeamte erhoben Klage wegen übler Nachrede und Beeinträchtigung der Privatsphäre gegen die Verantwortlichen der homophoben Zeitungskampagne.<sup>16</sup> Einer der prominentesten Genannten, der ehemalige Ministerpräsident Peter Mafany Musonge, verklagte die Verleger von *L'Anecdote* sowie von *La Nouvelle Afrique*. Am 3. März 2006 wurde der Herausgeber der Wochenzeitung *L'Anecdote*, Jean-Pierre Amougou Belinga, zu einer Strafe von vier Monaten Gefängnis und einer Busse von einer Million CFA (ungefähr 1500 Euro) verurteilt.<sup>17</sup> Gemäss Alice Nkom stellte die Wochenzeitung *L'Anecdote* auch nach der Verurteilung ihres Herausgebers die Publikationen gegen Homosexuelle nicht ein.<sup>18</sup>

<sup>14</sup> E-Mail Auskunft an die SFH von Charles Gueboguo vom 07.03.07.

<sup>15</sup> Reporters Without Borders, 2007 Annual Report Africa, s.13, Quelle: [www.ethiotion.com/pdf/020107\\_rapport\\_en\\_africa.pdf](http://www.ethiotion.com/pdf/020107_rapport_en_africa.pdf).

<sup>16</sup> E-Mail-Auskunft an die SFH von Alice Nkom vom 23.02.2007.

<sup>17</sup> Associated Press Worldstream, Cameroon court sentences journalist to jail for publishing names of alleged homosexuals. 03.03.06, Quelle: LexisNexis; E-Mail Auskunft an die SFH von Charles Gueboguo vom 07.03.07.

<sup>18</sup> E-Mail-Auskunft an die SFH von Alice Nkom vom 23.02.2007.

**Zu 3) Kam es in der zweiten Jahreshälfte 2006 und Anfang 2007 zu weiteren Zeitungsartikeln, in denen vermeintliche Homosexuelle «geoutet» wurden?**

Unmittelbar nach dem Gerichtsentscheid gegen den Herausgeber der Wochenzeitung *L'Anecdote*, Jean-Pierre Amougou Belinga, richteten sich Publikationen nicht mehr gezielt gegen bekannte Persönlichkeiten. Eher allgemein wurde eine rege Debatte über Homosexuelle weitergeführt.<sup>19</sup> Belinga soll öffentlich verkündet haben, er würde lieber sterben, als zum Thema Homosexualität zu schweigen. Auch andere Boulevardblätter berichten kontinuierlich weiter, um angeblich gegen die Verbreitung gleichgeschlechtlicher Beziehungen in der kamerunischen Bevölkerung anzukämpfen. Weiterhin werden Homosexuelle durch Zeitungsmeldungen in Verruf gebracht.<sup>20</sup>

**Zu 4) Welche Folge hatten diese Veröffentlichungen für die Betroffenen?**

**a) Wurden Betroffene inhaftiert?**

**b) Kam es zu Verurteilungen nach Artikel 347 des Strafgesetzbuches?**

Den 50 auf der Liste erwähnten vermeintlich homosexuellen Personen, welche der Öffentlichkeit bekannt sind, hätte gemäss Artikel 347<sup>bis</sup> des kamerunischen Strafgesetzbuches eine Strafe gedroht, wenn die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren wie üblich eröffnet hätte. Doch dazu kam es nicht, da es sich bei den Betroffenen vor allem um Angehörige der politischen und wirtschaftlichen Elite der kamerunischen Gesellschaft handelte.<sup>21</sup>

Dass die Staatsanwaltschaft in anderen Fällen nicht vor der Verhaftung von vermeintlichen Homosexuellen zurückschreckt, zeigte sich ein halbes Jahr zuvor, als im Mai 2005 etwa dreissig Personen, darunter zwei Frauen, in einem Nachtclub in Yaoundé festgenommen wurden. Die Frauen wurden wegen Erregung öffentlichen Ärgernisses angeklagt, danach bis zur Eröffnung ihres Gerichtsverfahrens auf freien Fuss gesetzt. Neun der Männer, unter ihnen ein 17-Jähriger, wurden im Juni nach anfänglicher Inhaftierung im Internierungszentrum Nlongka in Yaoundé in das Zentralgefängnis Kondengui verlegt. Sie hatten offenbar nicht genug Geld zur Verfügung, um die Behörden zu bestechen, wie es diejenigen taten, die freigekommen sind. Die Staatsanwaltschaft eröffnete die Verfahren: Die neun Personen – allesamt «einfache» Leute – wurden auf Grundlage von Artikel 347<sup>bis</sup> des kamerunischen Strafgesetzbuches vor Gericht gestellt.<sup>22</sup> *Amnesty International* berichtete im Juli 2006, dass neben den zwei vom Gericht freigesprochenen, sieben der Angeklagten wegen homosexueller Handlungen zu zehn Monaten Gefängnis verurteilt wurden. Allerdings sind sie kurz nach dem Gerichtsverfahren entlassen worden, da sie schon länger als

<sup>19</sup> E-Mail Auskunft an die SFH von Charles Gueboguo vom 07.03.07.

<sup>20</sup> E-Mail-Auskunft an die SFH von Alice Nkom vom 23.02.2007: Am 22. Februar 2007 soll auf der Titelseite von *Le Messenger* (No. 2316) erneut ein Hetzartikel gegen Homosexuelle erschienen sein.

<sup>21</sup> E-Mail Auskunft an die SFH von Charles Gueboguo vom 07.03.07.

<sup>22</sup> E-Mail Auskunft an die SFH von Charles Gueboguo vom 07.03.07; Amnesty International: Urgent Action 51/06, Weitere Informationen, 07.07.06, Quelle: [www2.amnesty.de/internet/deall.nsf/90b6c7484b35f10ec1256aa10077406e/569c6061cb4e0df4c12571a800457f1b?OpenDocument](http://www2.amnesty.de/internet/deall.nsf/90b6c7484b35f10ec1256aa10077406e/569c6061cb4e0df4c12571a800457f1b?OpenDocument).

zehn Monate im Gefängnis verbracht hatten.<sup>23</sup> Im Verlaufe des Jahres 2006 kam es laut *Amnesty International* und *U.S. Department of State* zu weiteren Verhaftungen mutmasslicher Homosexueller.<sup>24</sup>

**Zu 5) Angenommen, es gab einen Artikel betreffend die Klägerin, was müsste sie bei einer Rückkehr nach Kamerun zum jetzigen Zeitpunkt befürchten?**

**a) Droht ihr eine Verurteilung nach Artikel 347<sup>bis</sup> des Strafgesetzbuches und Inhaftierung?**

**Rückkehrgefährdung.** Falls die Klägerin bereits von der Polizei registriert wurde, so kann mit Sicherheit davon ausgegangen werden, dass sie unmittelbar beim Verlassen des Flugzeuges in Kamerun inhaftiert wird. Ist dies nicht der Fall, wird die Staatsanwaltschaft vermutlich später ein Verfahren gegen sie einleiten. Es ist nicht auszuschliessen, dass sich Personen an den diese Frau betreffenden Zeitungsartikel erinnern, in dem sie als Homosexuelle denunziert worden ist.<sup>25</sup> Des Weiteren riskiert die Klägerin bei Rückkehr nicht nur eine Strafe aufgrund von Artikels 347<sup>bis</sup> (Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, Geldbusse von 20'000 bis zu 200'000 FCFA), sondern eine Strafe aufgrund ihrer Flucht. Das Strafmass für Flucht aus der Gefangenschaft liegt in diesem Fall gemäss Artikel 193 des kamerunischen Strafgesetzbuches zwischen drei Monaten bis zu einem Jahr Gefängnis.<sup>26</sup> Mit Inhaftierung ist daher zu rechnen.<sup>27</sup>

Um die individuelle Gefährdung der Klägerin besser einschätzen zu können, müssen zudem das kamerunische Justizsystem sowie die Gefängnisbedingungen für Homosexuelle in Kamerun betrachtet werden. Die Klägerin hat aufgrund einer möglichen Verurteilung nach Artikel 347<sup>bis</sup> mit einer Gefängnisstrafe zu rechnen. Bereits die Inhaftierung kann deshalb eine **Gefährdung im Sinne einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung** bedeuten.

**Justizsystem.** Kameruns Justizsystem ist politisch beeinflussbar, ineffizient und chronisch korrupt. Nur begrenzt wird gegen Menschenrechtsverletzungen durch

<sup>23</sup> Amnesty International, Urgent Action 51/06, Weitere Informationen, 07.07.06, Quelle: [www2.amnesty.de/internet/deall.nsf/90b6c7484b35f10ec1256aa10077406e/569c6061cb4e0df4c12571a800457f1b?OpenDocument](http://www2.amnesty.de/internet/deall.nsf/90b6c7484b35f10ec1256aa10077406e/569c6061cb4e0df4c12571a800457f1b?OpenDocument).

<sup>24</sup> Amnesty International: Urgent Action 51/06, Weitere Informationen, 07.07.06, Quelle: [www2.amnesty.de/internet/deall.nsf/90b6c7484b35f10ec1256aa10077406e/569c6061cb4e0df4c12571a800457f1b?OpenDocument](http://www2.amnesty.de/internet/deall.nsf/90b6c7484b35f10ec1256aa10077406e/569c6061cb4e0df4c12571a800457f1b?OpenDocument); U.S. Department of State, Cameroon: Country Reports on Human Rights Practices, Quelle: [www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2006/78723.htm](http://www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2006/78723.htm).

<sup>25</sup> E-Mail Auskunft an die SFH von Charles Gueboguo vom 07.03.07.

<sup>26</sup> Article 193 - Evasion

(1) Est puni d'un emprisonnement de trois mois à un an, celui qui étant légalement privé de sa liberté s'évade ou qui, étant admis à travailler hors de la prison s'éloigne sans autorisation, du lieu où il est employé.

(2) La même peine est applicable à celui qui libère un individu légalement privé de sa liberté.

(3) En cas d'évasion ou de libération avec bris ou violence, la peine d'emprisonnement est de 1 à 5 ans ; si elle s'effectue avec armes, la peine est de 5 à 10 ans d'emprisonnement

(4) Au cas où le détenu est inculpé de crime ou condamné à une peine supérieure à 10 ans, la peine est de cinq à dix ans d'emprisonnement.

<sup>27</sup> E-Mail-Auskunft an die SFH von Alice Nkom vom 23.02.2007; E-Mail Auskunft an die SFH von Charles Gueboguo vom 07.03.07.

staatliche Sicherheitskräfte, der Polizei und der Gendarmerie vorgegangen.<sup>28</sup> In Kamerun setzen sich die meisten einflussreichen Gruppierungen (sowohl christliche als auch muslimische) für ein striktes Vorgehen der Regierung gegen Homosexuelle ein. Dies erklärt auch die Willkür in der Rechtsprechung gegenüber Homosexueller. Die Richter sind häufig mit traditionellen und religiösen Vorurteilen behaftet, was dazu führt, dass es zu Gerichtsurteilen kommt, die nicht der Gesetzgebung entsprechen. Auch das seit dem 1. Januar 2007 in Kamerun anwendbare «Habeas Corpus» Verfahren, welches das Recht auf persönliche Freiheit aller BürgerInnen gegenüber dem Staat beschützen soll, wird aus den oben genannten Gründen gegenüber Personen, die aufgrund ihrer angeblichen homosexuellen Orientierung angeklagt sind, nur mit Widerwillen angewendet.<sup>29</sup>

**Gefängnisbedingungen.** Kamerun verfügt nicht über ein systematisches Registrierungssystem in staatlichen Haft-Einrichtungen. Auch temporäre Inhaftierungen und Untersuchungshaft werden nicht verlässlich registriert.<sup>30</sup> Die Justizbehörden sind nicht in der Lage, die Sicherheit von Gefängnisinsassen zu gewährleisten. Die Verhältnisse in den mehrfach überbelegten Gefängnissen sind im Allgemeinen sehr hart und oft sogar lebensbedrohlich. Regelmässig sterben Inhaftierte in verschiedenen Gefängnissen Kameruns.<sup>31</sup>

Personen, die sich aufgrund ihrer vermuteten oder tatsächlichen homosexuellen Orientierung in Gefangenschaft befunden haben, wurden vergewaltigt oder anderweitig misshandelt.<sup>32</sup> Vermuteten Homosexuellen wird oftmals der Zugang zu einem Anwalt für lange Zeit verwehrt.<sup>33</sup>

Gemäss den Angaben der Klägerin wurde sie im **Zentralgefängnis Kondengui** untergebracht, dessen Haftbedingungen als extrem schlecht und unhygienisch gelten. Die Zellen sind massiv überbelegt. Die Gefangenen werden nicht ausreichend mit Nahrung versorgt. *Amnesty International* kritisiert, dass den Gefangenen der Zugang zu medizinischer Versorgung verwehrt wird.

Unter den neun Personen, die im Mai 2005 festgenommen worden sind, befand sich auch Alim Mongoche, der am 23. Juli 2006, zehn Tage nach seiner Entlassung starb. Trotz seines schlechten Gesundheitszustands und der Appelle lokaler und internationaler Organisationen wurde ihm die vorzeitige Entlassung verweigert.<sup>34</sup>

\* \* \*

<sup>28</sup> vgl. Wiebke Doering, Kamerun Update, Schweizerische Flüchtlingshilfe, Oktober 2006, Quelle: [www.osar.ch/2006/11/23/0610\\_cmr\\_update\\_wd](http://www.osar.ch/2006/11/23/0610_cmr_update_wd).

<sup>29</sup> E-Mail-Auskunft an die SFH von Alice Nkom, Anwältin aus Kamerun, vom 23.02.2007.

<sup>30</sup> vgl. Wiebke Doering, Kamerun Update, Schweizerische Flüchtlingshilfe, Oktober 2006, Quelle: [www.osar.ch/2006/11/23/0610\\_cmr\\_update\\_wd](http://www.osar.ch/2006/11/23/0610_cmr_update_wd).

<sup>31</sup> vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH, Auskunft der SFH-Länderanalyse, Kamerun: Desertion eines Mitglieds der Präsidentschaftsgarde, 01.02.2007, Quelle: [www.osar.ch/2007/03/07/070201\\_cmr\\_desertion\\_sfh](http://www.osar.ch/2007/03/07/070201_cmr_desertion_sfh).

<sup>32</sup> ADEFHO, Douala: Press Release / Warning, 16.02.06, Quelle: [www.asylumlaw.org/docs/showDocument.cfm?documentID=4595](http://www.asylumlaw.org/docs/showDocument.cfm?documentID=4595);

<sup>33</sup> Amnesty International: Jahresbericht 2006, Quelle: [www2.amnesty.de/internet/deall.nsf/51a43250d61caccfc1256aa1003d7d38/75fed71df7e86b56c12571a80050a0c3?OpenDocument](http://www2.amnesty.de/internet/deall.nsf/51a43250d61caccfc1256aa1003d7d38/75fed71df7e86b56c12571a80050a0c3?OpenDocument);

<sup>34</sup> Amnesty International: Urgent Action 51/06, Weitere Informationen, 07.07.06, Quelle: [www2.amnesty.de/internet/deall.nsf/90b6c7484b35f10ec1256aa10077406e/569c6061cb4e0df4c12571a800457f1b?OpenDocument](http://www2.amnesty.de/internet/deall.nsf/90b6c7484b35f10ec1256aa10077406e/569c6061cb4e0df4c12571a800457f1b?OpenDocument).

## Profil der SFH-Länderanalyse

### Wer sind wir

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe unterhält als Dachverband der Hilfswerke CARITAS, HEKS, SRK, SAH und VSJF unabhängig von schweizerischen Behörden eine asylspezifische Länderanalyse, die Teil des internen Ressourcenzentrums Protection ist. Die Länderanalysearbeit bildet ein zivilgesellschaftliches Korrektiv zu behördlichen Einschätzungen im Asylverfahren: [www.osar.ch/country-of-origin](http://www.osar.ch/country-of-origin)

### Was wollen wir

Die SFH verfügt über eigene länderspezifische Kompetenzen, die aktiv in Form von Analysen und Positionen (Richtlinie zur Einschätzung der Schutzbedürftigkeit) zur Situation in Herkunftsländern zuhanden der Behörden und Öffentlichkeit eingesetzt werden. Die SFH bietet dank ihrer Länderkompetenzen und Netzwerke den primären Schweizer Zielgruppen (Rechtsberatungsstellen, RechtsanwältInnen, Hilfswerkvertretung) Zugang zu schwer beschaffbaren und qualitativ hochwertigen Herkunftsländerinformationen.

### Wie arbeiten wir?

Die Länderanalyse arbeitet unabhängig, vernetzt und systematisch. Die Länderanalyse hat Zugang zu Informationsnetzwerken in Herkunftsländern und zu externen Länder-ExpertInnen, Organisationen und Institutionen in der Schweiz und anderen Ländern. Aufgrund zahlreicher Arbeitsaufträge und begrenzter Kapazitäten benötigen länderspezifische Recherchen einen zeitlichen Vorlauf.

### Was sind unsere Produkte?

Die Länderanalyse-Produkte sind auf das Schweizer Zielpublikum zugeschnitten. Intern und/oder extern erstellt werden Lageberichte, Themenpapiere, Gutachten / Einzelfallrecherchen und Länder-Basisinfos auf der Grundlage von Informationsnetzwerken, Recherchen und Abklärungsreisen: [www.osar.ch/country-of-origin](http://www.osar.ch/country-of-origin). Die Länderanalyse arbeitet mit an der Herkunftsländer-Plattform des European Country of Origin Network ([www.ecoi.net](http://www.ecoi.net)).

### Was sind unsere Arbeitsschwerpunkte?

Aufgrund asylpolitischer und -statistischer Entwicklungen (Rückkehr, Gesuchszahlen, Bestand Asylsuchende) sowie der Informationsbedürfnisse (Anfragen) der primären Schweizer Zielgruppen und unserer begrenzten Kapazitäten werden Arbeitsschwerpunkte jährlich neu überprüft. Folgende Herkunftsländer stellen 2007 einen besonderen Arbeitsschwerpunkt (Berichte, Themenpapiere, Positionen, Recherchen) dar:

**Afrika:** Angola, Äthiopien, DR Kongo, Eritrea, Somalia

**Asien:** Afghanistan, Sri Lanka, Tschetschenien

**Europa:** Bosnien, Kosovo, Mazedonien, Serbien-Montenegro, Türkei

**Mittlerer/Naher Osten:** Irak, Iran, Syrien

Zu weiteren wichtigen Herkunftsländern nimmt die Länderanalyse aufgrund besonderer Aktualität sowie bei Gefährdungslagen abhängig von internen Kapazitäten selbst oder mit Hilfe externer ExpertInnen Stellung. Der Länderanalyse stehen 160 Stellenprozent und begrenzte PraktikantInnen-Kapazitäten zur Verfügung.

### Wie finanzieren wir uns

Die SFH finanziert sich durch Spendengelder und Mitgliederbeiträge. Unterstützen Sie die Arbeit der Schweizerische Flüchtlingshilfe: PC-Konto 30-1085-7.

Weyermannsstrasse 10  
Postfach 8154  
CH-3001 Bern

Für Paketpost:  
Weyermannsstrasse 10  
CH-3008 Bern

T++41 31 370 75 75  
F++41 31 370 75 00

[info@osar.ch](mailto:info@osar.ch)  
[www.osar.ch](http://www.osar.ch)

PC-Konto  
30-16741-4  
Spendenkonto  
PC 30-1085-7